



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-167.533/0014-IV/ST5/2012 DVR:0000175

Wien, am 01.03.2012

Umsetzungsfristen anderer Mitgliedstaaten für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern mit erworbenen Rechten gemäß RL 2003/59/EG - Strafbarkeit - Erlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) hinsichtlich der unterschiedlichen Umsetzungsfristen für die Weiterbildung gemäß Artikel 8 Abs. 2 Richtlinie RL 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (RL 2003/59/EG) Folgendes mit:

Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 2003/59/EG normiert, dass folgende Kraftfahrer eine erste Weiterbildung zu durchlaufen haben:

- a) der Inhaber eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 6 (Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der Grundqualifikation) binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt seiner Ausstellung;
- b) der Kraftfahrer im Sinne von Artikel 4 (Ausnahme von der Pflicht zu einer Grundqualifikation aufgrund von erworbenen Rechten) nach einem von den Mitgliedstaaten bestimmten Zeitplan binnen fünf Jahren nach den jeweils geltenden Terminen gemäß Artikel 14 Absatz 2 (Grundqualifikation für die Führerscheinklasse D ab dem 10. September 2008, Grundqualifikation für die Führerscheinklasse C1 und C ab dem 10. September 2009).

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 leg.cit. **können die Mitgliedstaaten** die unter den Buchstaben a) und b) genannten **Fristen verkürzen oder verlängern**, insbesondere damit sie mit der Gültigkeitsdauer des Führerscheins übereinstimmen oder damit eine Staffelung der Weiterbildung ermöglicht wird. Diese Frist darf jedoch nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sieben Jahre sein.

Mit GZ. BMVIT-167.533/0064-IV/ST5/2011 vom 10.11.2011 wurde den Landeshauptleuten zur Information eine Übersicht über die Umsetzungsfristen für die Weiterbildung von Fahrern in den verschiedenen Mitgliedstaaten, die von erworbenen Rechten profitieren (Stichtag für die Absolvierung der ersten Weiterbildung) zur Information übermittelt. Aus Gründen der Praktikabilität ist nunmehr folgende Vorgangsweise bei Verkehrskontrollen und hinsichtlich der Strafbarkeit von Berufskraftfahrern aus anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise EWR-Staaten einzuhalten:

Mitgliedstaaten, die frühere/gleiche Umsetzungsfristen als/wie Österreich für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten (10. September 2013 für D-Lenker und 10. September 2014 für C-Lenker) festgelegt haben

Lenker aus Mitgliedstaaten, die **frühere** oder **gleiche** Umsetzungsfristen als/wie Österreich für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten festgelegt haben, sind wie österreichische Berufskraftfahrer zu behandeln und daher wie diese **ab 10.9.2013 (D-Lenker)** beziehungsweise **ab 10.9.2014 (C-Lenker)** strafbar, wenn sie keinen Fahrerqualifizierungsnachweis vorweisen können. Diese Vorgangsweise gilt für Lenker folgender Mitgliedstaaten:

Bulgarien

Dänemark

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Irland

Lettland

Litauen

Luxemburg

- C-Lenker

Portugal

Rumänien

Spanien

Ungarn

Slowenien

Tschechien

Mitgliedstaaten und EWR-Staaten, die spätere Umsetzungsfristen als Österreich für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten festgelegt haben

Lenker aus Mitgliedstaaten und EWR-Staaten (Norwegen), die **spätere** Umsetzungsfristen als Österreich für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten festgelegt haben, sind erst **ab 10.9.2015 (D-Lenker)** beziehungsweise **ab 10.9.2016 (C-Lenker)** strafbar, da nach Ansicht des bmvit in diesem Fall ein Mangel am Verschulden vorliegt. Diese Vorgangsweise gilt für Lenker folgender Mitgliedstaaten:

Belgien

Deutschland

Luxemburg

- D-Lenker

Niederlande

Norwegen

Polen

Schweden

Mitgliedstaaten, die keine konkreten Angaben zu den Umsetzungsfristen für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten übermittelt haben oder die in der Übersicht der EK nicht erwähnt wurden

Lenker aus Mitgliedstaaten, die keine konkreten Angaben zu den Umsetzungsfristen für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten übermittelt haben oder die in der Übersicht der EK nicht erwähnt wurden, sind wie österreichische Berufskraftfahrer zu behandeln und daher wie diese **ab 10.9.2013 (D-Lenker)** beziehungsweise **ab 10.9.2014 (C-Lenker)** strafbar. Das bmvit

ist bemüht, die Umsetzungsfristen in diesen Mitgliedstaaten zu eruieren und wird diese den Landeshauptleuten in einem Nachhang zu diesem Erlass zur Kenntnis bringen. Die im ersten Satz festgehaltene Vorgangsweise gilt demnach für Lenker aus folgenden Mitgliedstaaten:

Großbritannien

Italien

Malta

Slowakei

Zypern

Die mit gegenständlichem Erlass vorgegebene Vorgangsweise dient als Anhaltspunkt für Verkehrskontrollen bzw. daraus resultierende Anzeigen, nicht aber für etwaige Verwaltungsstrafverfahren. Aufgrund der Komplexität der Umsetzungsfristen in den einzelnen Mitgliedstaaten beziehungsweise EWR-Staaten ist im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens die mit GZ. BMVIT-167.533/0064-IV/ST5/2011 vom 10.11.2011 übermittelte Liste heranzuziehen.


Ergeht nachrichtlich an:

Wirtschaftskammer Österreich, z.H. Fr. Mag. Victoria Oeser; victoria.oeser@wko.at
Bundesarbeitskammer, z.H. Hr. Mag. Richard Ruziczka; richard.ruziczka@akwien.at

Zusatz für das Amt der Vorarlberger Landesregierung: zu GZ Ib-740 vom 25.11.2011

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Manon Kianpour
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-03-06T10:58:10+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	oReFjPHiCdDz+1CWuWKZ96epUCdIPbX85LXk+QxkVTsSeJZomIbVncZ3DQ8Zg98yXOTy5bzVzBB8WAK5AjSqhLpO5e8RHI3VaTjttDf6XZnscIMKpij25P/EulqELg8o0g6rhe8q14/K+iHptE8xEzCNJEM5WfQvYO0zZLISBOI=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	